



Fast Lane Bayern – Gesundheitsfachberufe

Zentralisierung der Anerkennungsverfahren am LfP –

Aktuelle Informationen des LfP, der ZSEF und der KuBB

Überblick

1. Fast Lane Bayern
2. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: ZSEF / KuBB
3. Anerkennungsverfahren für Gesundheitsfachberufe: LfP
4. Ausblick

Fast Lane Bayern

Ministerratsbeschluss vom 05.11.2024: Generelle Fast Lane für alle Berufe

➤ Zentralisierung der Anerkennungsverfahren

- Eine Anerkennungsstelle in Bayern für jeden Beruf

➤ Zentralisierung der Einreiseverfahren

- Zentralisierung der beschleunigten Fachkräfteverfahren bei der ZSEF, Hand in Hand mit der Zentralisierung der Anerkennungsverfahren

➤ Verzahnung der Verfahren

- Ständiger Austausch von ZSEF – KuBB – zentralisierte Anerkennungsstellen, wie z.B. Bayerisches Landesamt für Pflege (LfP)

Fast Lane Bayern

Gesundheitsfachberufe

- Beratung: KuBB
- Aufenthalt: ZSEF
- Anerkennung: LfP





„Fast Lane“ ab Sommer 2025 bei allen Gesundheitsfachkräften aus Drittstaaten

Zentralisierung von Anerkennungs- und Einreiseverfahren

Bisher
„separate“ Verfahren

Berufsanerkennungsverfahren
bei 7 Bezirksregierungen

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren
über regionale Ausländerbehörde (ABH)
oder
ZSEF

keine „systemische“ Zusammenarbeit
zwischen Bezirksregierungen, ABH bzw.
ZSEF und KuBB

„Fast Lane“
in Bayern

Zentralisierung des
Berufsanerkennungsverfahrens beim
Bayer. Landesamt für Pflege (LfP)

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren für
alle ausländ. Gesundheitsfachberufe
nur noch zentralisiert über die ZSEF

Zusammenarbeit
zwischen LfP, ZSEF und KuBB



Aktuelles aus der ZSEF und KuBB



Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung



**Zentrale Stelle für die Einwanderung
von Fachkräften (ZSEF)**

[ZSEF-Flyer](#)



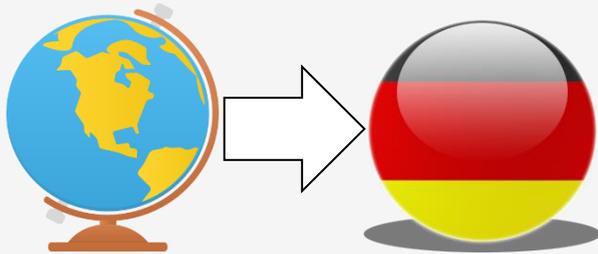
**Koordinierungs- und Beratungsstelle
Berufsanerkennung (KuBB)**

[KuBB-Flyer](#)

Teil der Regierung von
Mittelfranken



Für wen kommt das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Betracht?



Drittstaatsangehörige, die sich noch im Ausland aufhalten

Einreise über das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** nach § 81a Aufenthaltsgesetz

Ausübung einer **qualifizierten Beschäftigung** in Bayern (nach einer erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme)

Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf im Ausland



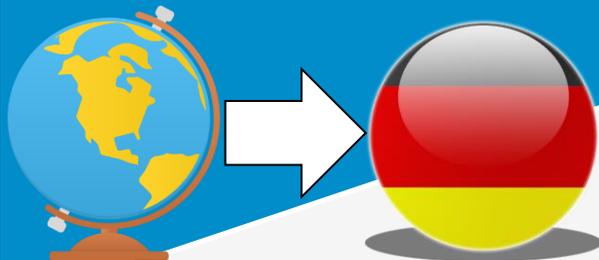
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann unabhängig davon, ob ein Anerkennungsverfahren bereits beantragt wurde, beantragt werden.



„Fast Lane“ ab Sommer 2025 bei allen Gesundheitsfachkräften aus Drittstaaten

Überblick über das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG)



Zweck: Beschleunigung der Verwaltungsverfahren bis zur Visumantragstellung

Zielgruppe: Fachkräfte und Auszubildende aus Drittstaaten

Antragstellung in Deutschland:

- Antragstellung durch Arbeitgeber
- Prozesskümmerer: in Bayern lokale / „zentrale“ Ausländerbehörde (ZSEF)

Verkürzte Bearbeitungsfristen:

- Anerkennungsverfahren: i.d.R. 2 Monate
- Zustimmung der BA: max. 1 Woche
- Erteilung des Visumtermins: max. 3 Wochen
- Entscheidung über Visumantrag: i.d.R. 3 Wochen

Familiennachzug:

- für Ehegatten / eingetragene Lebenspartner
- minderjährige ledige Kinder

Kosten des Verfahrens: Gebühr von 411 Euro

Ergebnis des erfolgreichen Verfahrens: „Vorabzustimmung zum Visum“



„Fast Lane“ ab Sommer 2025 bei allen Gesundheitsfachkräften aus Drittstaaten

Idealer Ablauf des Verfahrens

1. Antragstellung im beschleunigten Fachkräfteverfahren
2. Priorisierte Bearbeitung durch spez. Fachteam
3. Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen



4. Beratung zum Erlaubnisverfahren bis zur Versandreise der Unterlagen



5. Abschluss der Vereinbarung
6. Einleitung des Erlaubnisverfahrens beim LfP



7. LfP: Prüfung der Gleichwertigkeit / pers. Voraussetzungen für Berufszulassung
8. LfP: Erlass (Defizit-)Bescheid durch LfP + digitale Übersendung an ZSEF
9. ZSEF / KuBB: Beratung / Vorbereitung zur Einreise § 16d I, II AufenthG; Qualimaßnahmen
10. Einholung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Bayerisches Landesamt für
Pflege



11. Erteilung der Vorabzustimmung zur Visumerteilung
12. Beantragung des Visumverfahrens bei deutscher Auslandsvertretung
13. AV: Entscheidung über den Visumsantrag





Aktuelles aus der ZSEF



Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften

Service- und Dienstleistungsangebote der ZSEF



Beratung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

- Ist die Durchführung des Verfahrens zu empfehlen?

Koordinierung der Verfahren

- Anerkennungsstelle, Bundesagentur für Arbeit, Auslandsvertretung ...

Prüfungsleistungen

- Sicherung Lebensunterhalt, Sprachkenntnisse, Altersvorsorge ...



Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften

Checklisten – Formulare – Merkblätter



Nutzen Sie zur Vorbereitung des Antrags unsere Checklisten!

Die Checklisten werden regelmäßig aktualisiert!

www.zsef.bayern.de

Regierung von Mittelfranken

Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften



Checkliste „Abgeschlossene Ausbildung - Pflegefachberufe“

(§ 18a, § 18b, § 18g Abs. 1 AufenthG)

Stand: Februar 2025

Sie möchten über das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** einen Ausländer als **Fachkraft mit abgeschlossener Ausbildung** in einem **Pflegefachberuf** einstellen?

Diese Checkliste gibt Ihnen wichtige Informationen für die Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF)**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen – in drei Schritten:

1. **Prüfen**, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der ZSEF durchgeführt werden kann  [Checkliste Nr. 1](#)
2. **Dokumente zusammenstellen**, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren benötigt werden  [Checkliste Nr. 2](#)
3. Formlosen **Antrag** mit allen nötigen Dokumenten über Online-Dienst oder per E-Mail **einreichen**  [Kontaktdaten](#)



Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften

Digitale Antragstellung



Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften

Nutzen Sie unseren Online-Antrag!

www.zsef.bayern.de

Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

Herzlich Willkommen beim Online-Dienst zur Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

Bitte wählen Sie Ihre Sprache:  Deutsch ▼

Das Beschleunigte Fachkräfteverfahren

Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes können Arbeitgeber in Vollmacht für eine ausländische Arbeitskraft hier online ein "beschleunigtes Fachkräfteverfahren" beantragen, um deren Einreise zu beschleunigen. Die Nutzung des Online-Dienstes ist kostenfrei.

Zur Durchführung des Verfahrens schließt der Arbeitgeber mit der Ausländerbehörde eine Vereinbarung. Die Ausländerbehörde prüft anschließend die ausländerrechtlichen Voraussetzungen und beteiligt - soweit erforderlich - weitere Behörden (z. B. Anerkennungsstelle, Bundesagentur für Arbeit). Alle beteiligten Behörden sind an enge Fristen gebunden. Liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor, erteilt die Ausländerbehörde für die Arbeitskraft eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung, auf deren Grundlage die Auslandsvertretung der Arbeitskraft einen Termin zur Visumbeantragung anbietet und nach vollständiger Antragstellung über die Visumerteilung entscheidet. Das gesamte Verfahren sollte innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch für Familienangehörige der ausländischen Arbeitskraft (Ehe- bzw. Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder) beantragt werden. Die Einreise der Familienangehörigen muss allerdings spätestens zwölf Monate nach der Einreise der Arbeitskraft stattfinden.

Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie [hier](#) und zu den zuständigen Stellen im Bundesgebiet [hier](#).

Die Ausländerbehörde berät Sie gern

Der Online-Dienst kann und soll die persönliche Beratung nicht ersetzen. Wenn Sie Fragen haben, vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin in der Ausländerbehörde.

Die Nutzung des Online-Dienstes ist freiwillig. Wenn Sie die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens persönlich beantragen möchten, wenden Sie sich

Störungsmeldung

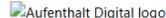
Probleme mit dem Formular? Fragen zum Online-Dienst? Dann wenden Sie sich bitte an die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften unter der Telefonnummer +49 (0) 911/2352211 oder senden Sie Ihre E-Mail an: zsef@reg-mfr.bayern.de

Datenschutz

Für die Dauer Ihrer Sitzung speichert der Online-Dienst Ihre Eingaben. Ausführliche Informationen darüber, wie Ihre Daten während und nach der Nutzung des Online-Dienstes verarbeitet werden, erhalten Sie hier:

Informationen zum Datenschutz nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass Ihr Anliegen nur bearbeitet werden kann, wenn Sie die für das Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten bereitstellen.



Aktuelles aus der KuBB



Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung

Service- und Dienstleistungsangebote der KuBB



Nutzen Sie unser Beratungsangebot!

www.kubb.bayern.de

Anerkennungsberatung

- Information über Ablauf, Kosten sowie Erfolgsaussichten des Anerkennungsverfahrens und Vorbereitung des Antrag nebst den erforderlichen Unterlagen

Qualifizierungsberatung

- Beratung zu geeigneten Anpassungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen bei sog. „Defizitbescheiden“

Ersteinschätzung

- Nachweise können in bosnisch/kroatisch/serbisch-, bulgarisch-, englisch-, französisch-, portugiesisch-, russisch-, spanisch- oder ukrainischsprachig ohne Übersetzung eingereicht werden



„Fast Lane“ ab Sommer 2025 bei allen Gesundheitsfachkräften aus Drittstaaten

Einleitung des Anerkennungsverfahrens am LfP



ZSEF:
Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen

KuBB:
Vorbereitung des Antrags nebst den erforderlichen Unterlagen

LfP:
Gleichwertigkeitsprüfung

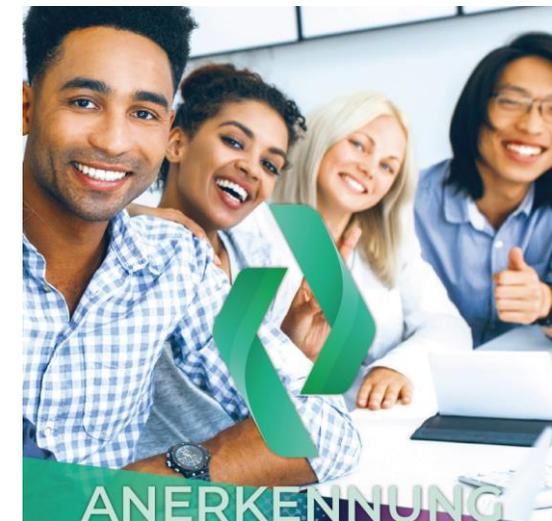
ZSEF:
Erteilung der Vorabzustimmung zur Visumerteilung



Anerkennungsverfahren am LfP

1. Physiotherapeut*
2. Ergotherapeut*
3. Hebamme*
4. Operationstechnischer Assistent (OTA)*
5. Anästhesietechnischer Assistent (ATA)*
6. Diätassistent*
7. Masseur und medizinischer Bademeister*
8. Notfallsanitäter*

✓ LfP zuständig
ab Sommer
2025



**alle Bezeichnungen geschlechtsneutral*

Anerkennungsverfahren am LfP

 **LfP zuständig
ab Sommer
2025**

9. Podologe*
10. Logopäde*
11. Orthoptist*
12. Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)*
13. Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik (MT-L)*
14. Medizinischer Technologe für Radiologie (MT-R)*
15. Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (MT-V)*
16. Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik (MT-F)*

Anerkennungsverfahren am LfP

Ziele der Zentralisierung



Beschleunigung



Digitalisierung



Harmonisierung

Anerkennungsverfahren am LfP

- **Antragsunterlagen** niederschwellig und online
- **Kommunikation** digital statt in Papierform
- **Gebühren und Bezahlung** bürgerfreundlich
- **Verfahrensabwicklung** zentral, schnell und unkompliziert

Anerkennungsverfahren am LfP

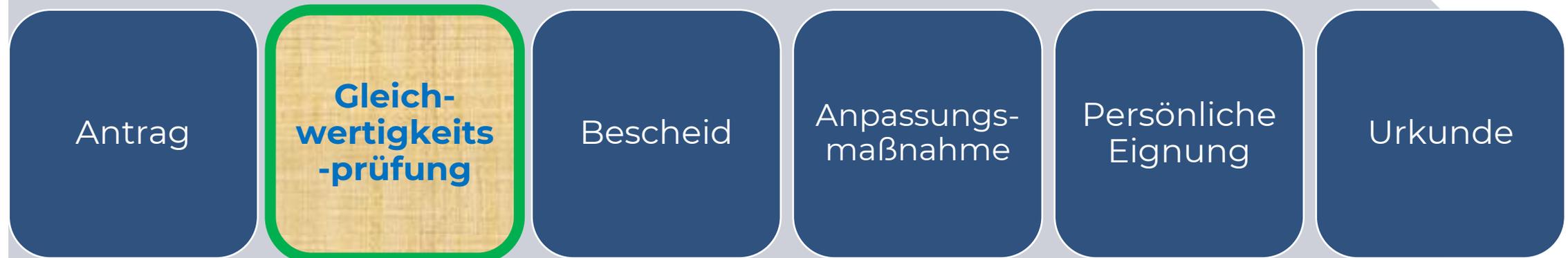
Gleichwertigkeitsprüfung



Gesetzl. Fristen: max. 2* / 3 / 4 Monate ab Vollständigkeit; *Fast Lane

Anerkennungsverfahren am LfP

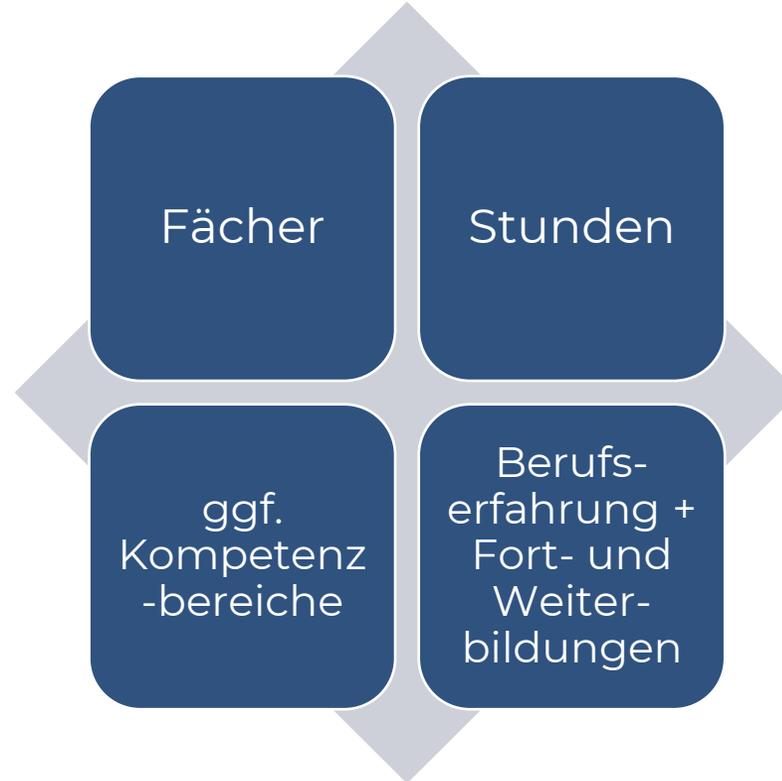
Gleichwertigkeitsprüfung



Gesetzl. Fristen: max. 2* / 3 / 4 Monate ab Vollständigkeit; *Fast Lane

Anerkennungsverfahren am LfP

Назва дисципліни (курсу)	Навчальний час	Оцінка
1	2	3
Філософія	108	5 (відмінно)
Іноземна мова	81	5 (відмінно)
Історія України	54	5 (відмінно)
Економічна теорія	54	5 (відмінно)
Політологія	108	5 (відмінно)
Правознавство	27	5 (відмінно)
Фізичне виховання	54	5 (відмінно)
Медицина біологія, паразитологія та генетика	108	5 (відмінно)
Біофізика та медична апаратура	108	5 (відмінно)
Біонеорганічна хімія	36	5 (відмінно)
Фізична та колоїдна хімія	36	5 (відмінно)
Біоорганічна хімія	36	5 (відмінно)
Біологічна хімія	108	5 (відмінно)
Ріст та розвиток людини	135	4 (добре)
Нормальна фізіологія	189	5 (відмінно)
Епідеміологія	81	5 (відмінно)
Патологічна анатомія	108	4 (добре)
Патологічна фізіологія	81	4 (добре)
Мікробіологія, вірусологія та імунологія	135	5 (відмінно)

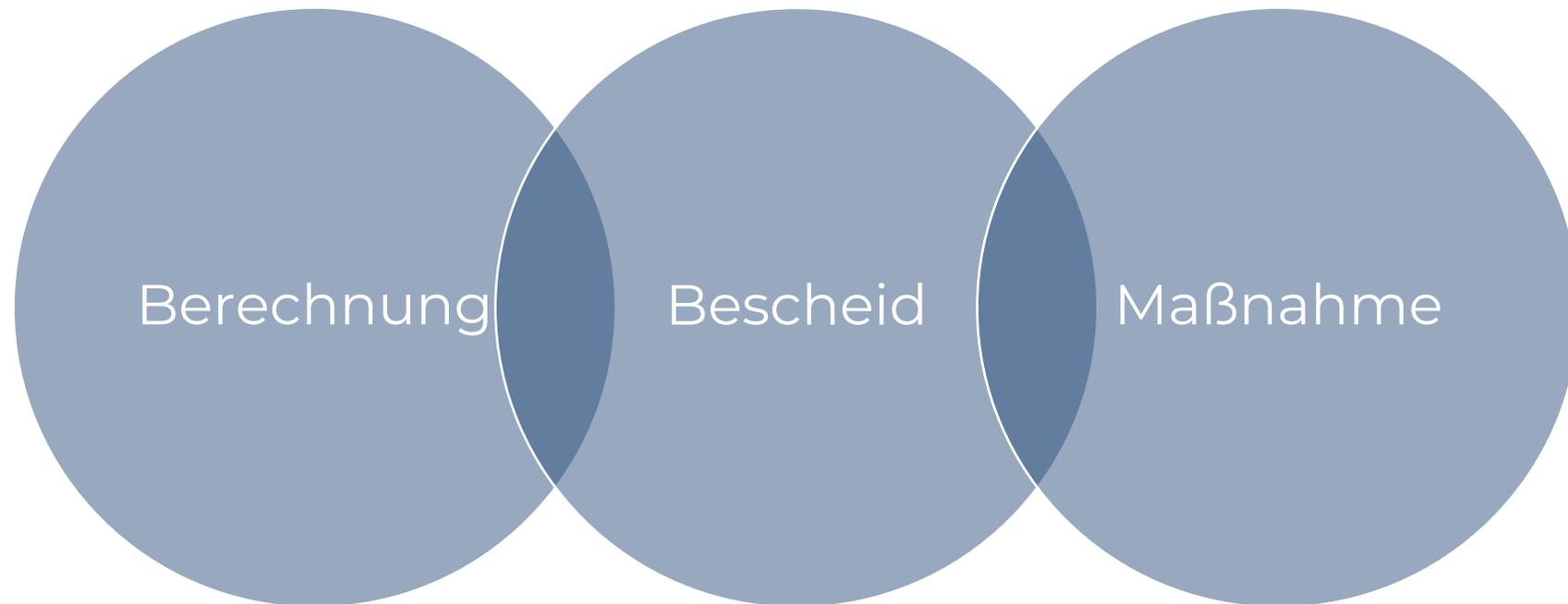


Fach/Modul/LV-Titel	Stunden
Allgemeine Pflege	278
Gesundheitspflege (A)	
Hygiene	
Pflege bei inneren Erkrankungen (internistisch)	
Infektiologie mit Pflege	
Kardiologische Pflege	
Gastroenterologische Pflege	
Neurologische Pflege	
Pneumologische Pflege	
Chirurgische Pflege	418
Neurochirurgische Pflege	
Orthopädische Pflege	
Infektiologische Pflege	
Pädiatrische Pflege	356
Gynäkologische Pflege	
Entbindungspflege/ Geburtshilfe	120
Psychiatrische Pflege/ Mentale Gesundheitspflege	150
Neuropsychiatrie mit Pflege	
Psychosomatische Pflege	

Die Gleichwertigkeitsprüfung variiert je nach Beruf.

Anerkennungsverfahren am LfP

Auflage einer Anpassungsmaßnahme



Möglichkeiten einer Standardisierung der Maßnahmen werden analysiert.

Anerkennungsverfahren am LfP

Wahlrecht des Antragstellers

Kenntnisprüfung /
Eignungsprüfung

oder

Anpassungslehrgang

Gesetzliche Grundlagen variieren je nach Beruf.
Rahmenbedingungen der Qualifizierungsangebote
sind heterogen.

Anerkennungsverfahren am LfP

Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung

- Zeitnahe Erteilung
- Form: Urkunde des LfP
- Voraussetzungen:
 - ✓ Gleichwertigkeit (ggf. nach Anpassungsmaßnahme) festgestellt
 - ✓ Deutschkenntnisse, Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung
- Ab Erteilung erlaubt:
 - ✓ Führen der Berufsbezeichnung
 - ✓ Arbeiten als Gesundheitsfachkraft
- Urkunde gültig in ganz Deutschland

Ausblick

- **Veranstaltungsreihe: 26.02. , 30.04. und 04.06.2025**
 - Wir informieren fortlaufend über den weiteren Planungsstand.
 - Anmeldung:
https://www.lfp.bayern.de/online_veranstaltungen_bayerische-fast-lane-gesundheitsfachberufe-und-zentralisierung-der-anerkenntungsverfahren-am-lfp/
- **Laufende Abstimmungen** zu aktuellen Fragen mit StMGP
- **Vernetzung** zu Anregungen, Hinweisen, Bedarfen:
 - Die Ausgestaltung der Verfahren befindet sich im Aufbau.
 - Wir freuen uns über Ihre Nachricht an:
✉ Anerkennung-Gesundheit@lfp.bayern.de

Vielen Dank! Kontakt zu uns:

Bayerisches Landesamt für
Pflege



Regierung von Mittelfranken



**Bayerisches Landesamt für Pflege
(LfP)**
Abteilung 1 - Anerkennungsverfahren

Hotline: +49 (0)9621 9669-4545
Mo, Di. und Do. 10:00-12:00 Uhr
Mi. 14:00-16:00 Uhr

E-Mail: ✉
anerkennung-gesundheit@lfp.bayern.de

Internet:
<https://www.lfp.bayern.de/anerkennung/>

**Zentrale Stelle für die Einwanderung von
Fachkräften (ZSEF)**
Regierung von Mittelfranken

Hotline: +49 (0)911 2352-211
Mo. bis Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr
Mo., Di. und Do. 13:00 - 16:00 Uhr

E-Mail: ✉
zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet:
www.zsef.bayern.de

**Koordinierungs- und Beratungsstelle
Berufsanerkennung (KuBB)**
Regierung von Mittelfranken

Hotline: +49 (0)911 2352-212
Mo. bis Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr
Mo., Di. und Do. 13:00 - 16:00 Uhr

E-Mail: ✉
kubb@reg-mfr.bayern.de

Internet:
www.kubb.bayern.de